

Fall 10: Krabat

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 146 f.)

Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. (+)

II. Beteiligtenfähigkeit

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Jedermann“, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte ist.
- S und E sind Träger der in Betracht kommenden Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Religionsfreiheit) bzw. Art. 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG (religiöses Erziehungsrecht) sowie Art. 2 Abs. 1 GG und damit „Jedermann“ i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

III. Prozessfähigkeit

- Regelungen zur Prozessfähigkeit enthält das BVerfGG nicht; maßgeblich ist, ob der Beschwerdeführer hinsichtlich des in Streit stehenden Grundrechts reif und einsichtsfähig („grundrechtsmündig“) ist.
- Die Grundrechtsmündigkeit hängt von der Ausgestaltung und Eigenart des jeweiligen Grundrechts sowie von den Wertungen der Rechtsordnung ab.
- Fraglich ist die Prozessfähigkeit allein in Bezug auf den vierzehnjährigen S, der im Fall einer fehlenden Grundrechtsmündigkeit von seinen Eltern vertreten werden müsste.
- Hier: Wertung des § 5 S. 1 RelKErzG, Religionsmündigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahre gegeben. Diese verfassungsrechtlich unbedenkliche gesetzgeberische Entscheidung beansprucht auch im Prozess Geltung; die Prozessfähigkeit des S ist gegeben.

IV. Beschwerdegegenstand

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Akt öffentlicher Gewalt.
- Hier: Ablehnung einer Befreiung durch die Schule sowie die klageabweisenden Gerichtsentscheidungen.

V. Beschwerdebefugnis

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Behauptung einer Grundrechtsverletzung.

1. Behauptung einer Grundrechtsverletzung

- Pflicht zur Teilnahme an der Filmvorführung lässt eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG (i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) nach dem Vortrag der Beschwerdeführer zumindest möglich erscheinen.

2. Beschwer

- Eigene und unmittelbare Betroffenheit zweifelsfrei gegeben.
- Fraglich ist die gegenwärtige Betroffenheit. Diese liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung schon eingetreten und noch nicht beendet ist.

- Hier: Die Filmvorführung liegt in der Vergangenheit, sodass sich das Begehren, eine Befreiung zu erlangen, erledigt hat. Weder gehen von der Versagung weiterhin belastende Wirkungen aus, noch besteht eine konkrete Wiederholungsgefahr.
- Für derartige Fälle der Erledigung hat die Rechtsprechung Fallgruppen herausgearbeitet, in denen gleichwohl von einer gegenwärtigen Betroffenheit und von einem berechtigten Interesse an einer Entscheidung auszugehen ist. Hier sind zwei Fallgruppen gleichermaßen einschlägig: Der Fall eignet sich zur Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich des Konflikts zwischen individueller religiöser Freiheit und staatlichem Erziehungsauftrag in der Schule. Zudem handelt es sich um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der sich – da derartige Filmvorführungen regelmäßig nicht langfristig angekündigt werden – regelmäßig innerhalb so kurzer Frist erledigt, dass eine Entscheidung des BVerfG im Hauptsacheverfahren zuvor nicht zu erreichen ist.

VI. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität

- Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). (+)
- Subsidiarität. (Problem stellt sich hier – wie auch sonst i.d.R. – nicht, da Urteilsverfassungsbeschwerde.)

VII. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§ 23 Abs. 1, §§ 92, 93 BVerfGG) (+)

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt sind.

I. Grundrechte des S

Die Pflicht zur Teilnahme an der Filmvorführung könnte das Grundrecht des S auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) verletzen.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A. II.)

b) Sachlicher Schutzbereich

- Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des Glaubens sowie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Art. 4 Abs. 2 GG schützt ergänzend die ungestörte Religionsausübung. Die vorstehenden, vom BVerfG als einheitliches Grundrecht verstandenen Gewährleistungen umfassen nicht nur die (innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren und zu verbreiten. Geschützt ist das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und im Alltag seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Die so verstandene Religionsfreiheit schützt die traditionellen christlichen Religionen ebenso wie neuere Religionen und auch Sekten.
- Die Lehren der Zeugen Jehovas, die sich auf einen Gott berufen, stellen eine Religion dar. Beruft sich S insofern nachvollziehbar und ernsthaft auf glaubensbezogene Gebote, ist der Schutzbereich betroffen. Eine Bewertung, ob das zugrunde liegende Verständnis der Gebote zutreffend bzw. vernünftig ist, ist dem Staat verwehrt.

3. Rechtfertigung

a) Schranken

- Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist nach dem Verfassungstext vorbehaltlos gewährleistet. Fraglich ist aber, ob Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt darstellt.

- Wortlaut: „Bürgerliche und staatsbürgerliche (...) Pflichten“ werden nicht beschränkt. Unter bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten lassen alle Rechtspositionen im bürgerlichen und öffentlichen Recht zu verstehen. Das legt nahe, dass die für alle gleichermaßen geltenden und nicht religionsspezifischen Pflichten der Freiheit der Religionsausübung vorgehen sollen und diese mit hin beschränken.
 - Systematik: Stellung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV im Bereich „Übergangs- und Schlussbestimmungen“, daher „Überlagerung“ der Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV durch Art. 4 Abs. 1, 2 GG? Aber: Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV sind vollgültiges Verfassungsrecht (so auch BVerfG). Zudem: Überlagerung setzt Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV faktisch außer Kraft.
 - Sinn und Zweck: Bedeutung der Religionsfreiheit könnte Gesetzesvorbehalt entgegenstehen. Aber: Sehr weiter Schutzbereich nach BVerfG führt zu einer Häufung von Konflikten. Ohne Gesetzesvorbehalt verliert der Staat an Steuerungsmöglichkeiten. Zudem: Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist nicht schlechthin bedeutender als andere Grundrechte mit Gesetzesvorbehalten.
 - Entstehungsgeschichte: Über Gesetzesvorbehalt für Art. 4 Abs. 1, 2 GG wurde im Parlamentarischen Rat diskutiert; der Vorgängerartikel Art. 135 WRV stand unter einfachem Gesetzesvorbehalt. Daher: Wille des Verfassungsgebers zur vorbehaltlosen Gewährleistung? Aber: Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV wurde bewusst übernommen, was gegen eine vorbehaltlose Gewährleistung spricht. Außerdem wesentlich engeres Schutzbereichsverständnis im Parlamentarischen Rat. Weites Schutzbereichsverständnis des BVerfG relativiert daher etwaigen Willen des Verfassungsgebers zur vorbehaltlosen Gewährleistung. Schon daher bloße Indizwirkung historischer Vorstellungen.
- ⇒ Die Annahme, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV enthalte einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt, ist gut vertretbar. Die Rechtsprechung lehnt dies indes ab und wählt eine Lösung über kollidierendes Verfassungsrecht. Dann wäre die Ablehnung der Befreiung aufgrund des staatlichen Bestimmungsrechts im Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG) zu rechtfertigen. Die Vorschrift begründet nicht nur Aufsichtsrechte des Staates im technischen Sinne des Wortes, sondern - vorbehaltlich der Einschränkungen im Bereich des Privatschulwesens (Art. 7 Abs. 4 GG) - darüber hinaus einen umfassend zu verstehenden staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser verleiht dem Staat Befugnisse zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des Schulwesens, seiner Ausbildungsgänge sowie des dort erteilten Unterrichts

b) Schranken-Schranken

Ist der in der Teilnahmepflicht liegende Eingriff von den Schranken des Grundrechts gedeckt?

aa) Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

- Teilnahmepflicht des § 43 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW ist als solche verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal sie Ausnahmen ausdrücklich vorsieht.

bb) Verfassungsmäßigkeit im Einzelfall

Fraglich ist, ob das Bestehen auf der Teilnahmepflicht im Einzelfall gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig ist.

(1) Legitimer Zweck

- Schulpflicht als Mittel zur Sicherung des staatlichen Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrags; diese Ziele halten sich im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG.

(2) Eignung

- Zweifel an der Eignung bestehen nicht.

(3) Erforderlichkeit

- Kein milderes Mittel gleicher Effektivität ersichtlich; partielle Freistellungen hätten immer eine Beeinträchtigung der schulischen Ziele zur Folge.

(4) Angemessenheit

- Geboten ist die Suche nach einem schonenden Ausgleich in Gestalt einer wechselseitigen Zuordnung der widerstreitenden Positionen im Sinne praktischer Konkordanz, m. a. W. Verhältnismäßigkeitsprüfung unter besonderer Beachtung der Tatsache, dass zwei gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützte Positionen miteinander kollidieren.
 - Grundsatz: Betroffene haben es nach der Wertung des Art. 7 Abs. 1 GG hinzunehmen, dass der Staat als Bildungs- und Erziehungsträger einen eigenen inhaltlichen Gestaltungsanspruch verfolgt. Es besteht insbesondere keine Pflicht der Schule, die Inhalte mit Eltern und Schülern abzustimmen. Sie ist auch nicht auf Unterrichtsinhalte beschränkt, die allen Beteiligten gleichermaßen angenehm sind.
 - Daher hier: Grundsätzlich Vorrang der schulischen Bildungsaufgabe; das spricht für die Rechtmäßigkeit der Teilnahmepflicht auch im Einzelfall.
 - Grenzen setzen allerdings das Neutralitäts- und das Toleranzgebot. Gegen beides verstößt die Filmvorführung ganz offensichtlich nicht. Die Schule ergreift weder Partei für schwarze Magie, noch werden die Schüler entsprechend indoktriniert.
 - Ansonsten: Befreiung von der Schulpflicht ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ausnahmsweise dann erforderlich, wenn dem Einzelnen andernfalls eine besonders gravierende Beeinträchtigung der Religionsfreiheit droht, also mit anderen Worten die Religionsfreiheit und der in ihr enthaltene Menschenwürdegehalt die Befreiung zwingend erfordern.
 - Daraus folgt für diesen Fall: Vorrang hat die Suche nach organisatorischen oder prozeduralen Gestaltungsoptionen, die eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshafte Konfliktschärfung ermöglichen. Hier nicht ersichtlich.
 - Frage, ob Verhaltensgebot für S imperativen Charakter hat; nur dann kann die Religionsfreiheit eine Befreiung zwingend erfordern. Hier wohl nein, eher allgemeine Verhaltenserwartung.
 - Falls ja, weitere Frage, mit welcher Intensität ein Verstoß gegen das Verhaltensgebot empfunden würde. Vorrang der Religionsfreiheit bei bloßer Konfrontation mit abgelehnten Inhalten nur dann, wenn andernfalls das religiöse Weltbild des Betroffenen nach seiner Wahrnehmung insgesamt negiert würde. Hier fernliegend. Das bloße Ansehen eines Filmes ist auch dann zumutbar, wenn man den Inhalt ablehnt.
- ⇒ Keine Verletzung des Grundrechts des S aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Art. 2 Abs. 1 GG ist subsidiär.

II. Grundrechte der E

Die Pflicht zur Teilnahme an der Filmvorführung könnte das Erziehungsrecht der Eltern in religiösen Angelegenheiten (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG) verletzen.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A. II.)

b) Sachlicher Schutzbereich

- Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erkennt Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern an. In Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Norm auch das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder in religiöser Hinsicht. Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubensfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten. Korrespondierend hiermit schließt das religiöse Erziehungsrecht der Eltern ein, darauf hinzuwirken, dass auch ihre Kinder in ihrem alltäglichen Verhalten die Vorgaben des Glaubens beachten, den die Eltern für richtig halten und ihren Kindern zu vermitteln trachten. Der so umrissene Schutzbereich ist betroffen.

2. Eingriff

Ein Eingriff, also eine Verkürzung des Schutzbereichs, liegt vor (s.o. B.I.2.).

3. Rechtfertigung

a) Schranken

- Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG: Wächteramt des Staates. Fraglich aber, ob hier einschlägig, da nicht im Interesse des Kindeswohls die Sphären von Eltern und Kindern abgegrenzt werden.
- Jedenfalls aber Art. 7 Abs. 1 GG (s.o. B. I. 3. a) am Ende).

(b) Schranken-Schranken

- Hier gelten sinngemäß die obigen Ausführungen (s.o. B. I. 3. b)); der Eingriff ist gerechtfertigt.
- ⇒ Keine Verletzung des Grundrechts der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Art. 2 Abs. 1 GG ist auch hier subsidiär.

Ergebnis: Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.